



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 3. April 1998

Nummer 12

Inhalt Seite

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Verwaltungsvorschrift zur Baugebührenordnung - VVBauGebO - 370

Ministerium des InnernÄnderung der Standesamtsbezirke Langengrassau, Lieberose und Luckau
(Landkreis Dahme-Spreewald) 379**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen**Übertragung der Zuständigkeit für das Erstellen von Verdienstbescheinigungen
für den Arbeitsbereich Abwicklungen 379**Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**Öffentliches Auftragswesen - Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen
Bauleistungen, Teil B (VOL/B) - Allgemeine Vertragsbedingungen für die
Ausführung von Leistungen 379Amtliches Eichwesen - Bekanntmachung der Richtlinien zur Behandlung von Verstößen
gegen Vorschriften des Einheiten- und Eichrechts (mit Ausnahme der
Fertigungspackungsvorschriften) durch die zuständigen Behörden 380**Ministerium der Finanzen**

Durchführung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BeamtVÜV - 380

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/1998

Verwaltungsvorschrift zur Baugebührenordnung - VVBauGebO -

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 24. Februar 1998

1. Allgemeines, Begriffe

Kosten, die aufgrund der Baugebührenordnung (BauGebO) vom 24. Februar 1998 (GVBl. II S. 237) erhoben werden, sind die Gegenleistung des Kostenschuldners für Amtshandlungen einer Behörde. Sie unterteilen sich in Gebühren und Auslagen.

Nach § 14 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) soll die Entscheidung über die Kosten, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Die Kostenentscheidung ist daher grundsätzlich in den Bescheid der Sachentscheidung aufzunehmen, und zwar vor die Rechtsbehelfsbelehrung.

Bei der Bemessung einer Gebühr gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwand einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits.

Die BauGebO unterscheidet entsprechend § 4 GebGBbg folgende Gebührenbemessungsarten:

- Gebühr nach festen Sätzen
(Festgebühr) z. B. Tarifstelle 7.1
- Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes
(Wertgebühr) z. B. Tarifstelle 1.1
- Gebühr nach der Dauer der Amtshandlung
(Zeitgebühr) z. B. Tarifstelle 2.6.2
- Gebühr nach Rahmensätzen
(Rahmengebühr) z. B. Tarifstelle 1.6.1

Festgebühr ist der festgesetzte Betrag für eine Amtshandlung
z. B. 2.000 DM für die Anerkennung als
Prüfingenieur

Wertgebühr bei dieser Art der Gebührenberechnung tritt der (fiktive) Wert des Gegenstandes in den Vordergrund und bestimmt als Faktor der Gebührenermittlung entscheidend die Höhe der Gebühr
z. B. das 12fache der Rohbausumme

Zeitgebühr ist das Produkt aus der Vervielfältigung des Zeitaufwandes mit dem jeweiligen Stundensatz

Rahmengebühr ist eine Gebühr, deren Höhe entscheidend durch die Gebührenbemessung nach § 9 GebGBbg und durch die Ermessensausübung der Behörde geprägt wird.

Bei der Rahmengebühr wird unterschieden zwischen dem

- „kleinen Rahmen“, z. B. 100 bis 500 DM und dem
- „großen Rahmen“, z. B. 200 bis 5.000 DM.

Der „kleine Rahmen“ stellt in erster Linie auf den Arbeitsaufwand der Behörde ab, während der „große Rahmen“ die Bedeutung und den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner in den Vordergrund des Gebührenansatzes stellt.

Neben den vorgenannten Gebührenarten verwendet die BauGebO die Begriffe „Mindestgebühr“ und „Höchstgebühr“. Hierbei handelt es sich nicht um Gebührenbemessungsarten nach dem GebGBbg.

Mindestgebühr ist die unterste Grenze einer Gebühr und immer dann zu erheben, wenn die ermittelte Gebühr unter der Mindestgebühr liegen würde. Sie darf auch bei Berücksichtigung von Ermäßigungen und Anrechnungen nach der BauGebO nicht unterschritten werden. Ermäßigungen und Erhebungsverzicht nach § 15 Abs. 2 GebGBbg finden jedoch auch bei der Mindestgebühr Anwendung.

Höchstgebühr ist die Kappungsgrenze für darüberliegende Gebühren.

Auslagen sind die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehenden notwendigen Aufwendungen der Behörde. Sie sind, sofern sie noch nicht in die Gebühr einbezogen sind, vom Gebührenschuldner zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 GebGBbg).

Postgebühren gelten nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 GebGBbg bereits in die Gebühr einbezogen und dürfen daher nicht nochmal erhoben werden.

Die Bestimmungen des **GebGBbg**, insbesondere

- § 4 Abs. 2 Satz 2 Abrundung,
- § 6 Ermäßigung und Befreiung,
- § 14 Kostenentscheidung,
- § 15 Abs. 2 Antragsrücknahme, Ablehnung
- Abs. 3 Widerspruch durch den Betroffenen
- § 16 Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

sind bei der Kostenentscheidung zu beachten.

2. Erläuterungen zur BauGebO

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Neben den hier genannten Behörden erheben auch die Prüflingenieure für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen.

Nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung von Prüflingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen (Bautechnische Prüfungsverordnung - BauPrüfV) wird die Prüfung der bautechnischen Nachweise von den Prüflingenieuren als einheitliche Aufgabe und somit als Behörde im Sinne von § 1 Abs. 3 GebGBbg wahrgenommen.

Als Behörde sind die Prüflingenieure Kostengläubiger im Sinne von § 12 GebGBbg und berechtigt, Kosten nach der BauGebO für ihre Amtshandlungen zu erheben.

Kostenschuldner im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebGBbg ist, zu wessen Gunsten (Bauherr) die Amtshandlung vorgenommen wird.

Die durch die Prüflingenieure erlassenen Kostenentscheidungen müssen den Anforderungen des § 14 GebGBbg entsprechen und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Muster-Kostenbescheide sind in der Anlage abgedruckt.

Gegen Kostenentscheidungen der Prüflingenieure ist gemäß § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Widerspruchsbehörde ist nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO das Bautechnische Prüfamt als nächsthöhere Behörde.

Für vollstreckbare Geldforderungen der Prüflingenieure findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) Anwendung.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2

Die Ämter und amtsfreien Gemeinden können, sofern sie nach § 65 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Amtshandlung zuständig sind, Gebühren nur nach der Tarifstelle 12 des Gebührenverzeichnisses erheben. Andere Tarifstellen stehen den Ämtern und amtsfreien Gemeinden nicht zur Verfügung.

Zu § 2 Abs. 1

Nach § 15 Abs. 2 GebGBbg ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel, wenn (u. a.) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn es der Billigkeit entspricht.

Die Rechtsprechung vertritt die Meinung, daß die Herabsetzung einer Gebühr, ausgehend von der Gebühr für eine positive Sachentscheidung (i. S. d. § 15 Abs. 2 GebGBbg „vorgesehene Gebühr“), in einem „Drei-Stufen-Verhältnis“ geregelt ist. Dabei ist auf der ersten Stufe die Verminderung um ein Viertel der vor-

gesehenen Gebühr zwingend. Auf der zweiten Stufe liegt die Reduzierung im Bereich zwischen drei Viertel und einem Viertel der vorgesehenen Gebühr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, und auf der dritten Stufe findet schließlich die Prüfung statt, ob aus Billigkeitsgründen nicht (auch) ganz auf die Gebühr verzichtet werden kann.

Das bedeutet, daß für die Erhebung einer Gebühr für eine ablehnende Sachentscheidung immer alle drei Stufen geprüft werden müssen, da sonst die Gebührenentscheidung an einem Ermessensfehler leidet, weil von dem eingeräumten Ermessen kein Gebrauch gemacht wurde (sog. Ermessensausfall).

Die Behörde ist darüber hinaus verpflichtet, die Berechnung der Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 GebGBbg i. V. m. § 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) auszuweisen und kurz zu begründen.

Dazu folgende Hinweise zur Ausübung des Ermessens auf den drei Stufen:

Die nach § 15 Abs. 2 GebGBbg vorgesehene Gebühr ist die für eine positive Sachentscheidung nach dem Gebührenverzeichnis zu ermittelnde Gebühr.

Erste Stufe:

Die vorgesehene Gebühr ist zwingend um ein Viertel zu ermäßigen.

Zweite Stufe:

Die zweite Stufe sieht die Möglichkeit der weiteren Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr bis zu einem Viertel vor.

Bei der Ermessensentscheidung handelt es sich zwar grundsätzlich um eine Einzelfallprüfung, die Rechtsprechung gibt aber zu erkennen, daß die Behörde wohl nicht verpflichtet sein kann, den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Amtshandlung jeweils präzise zu ermitteln. Vielmehr dürfte der Behörde im Rahmen einer im Gebührenrecht durchaus üblichen typisierenden Betrachtungsweise erlaubt sein, Fallgruppen zu bilden. So dürfte die Festsetzung einer Gebühr dann nicht ermessensfehlerhaft sein, wenn die nach der ersten Stufe berechnete Gebühr einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zugeordnet wird, bei der dann bei geringerem Verwaltungsaufwand Abschlüsse vorgenommen werden.

Ist eine weitere Ermäßigung über die erste Stufe hinaus nicht gerechtfertigt, so ist dieses in der Gebührenberechnung kurz zu begründen, damit erkennbar wird, daß das Ermessen auch in der zweiten Stufe ausgeübt wurde.

Diese Ermessensentscheidung im Bereich zwischen drei Viertel und einem Viertel soll die Fälle berücksichtigen, in denen offenkundig noch ein Mißverhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand und der nach der ersten Stufe ermittelten Gebühr besteht.

Dritte Stufe:

Hinsichtlich der Berechnung der Gebühr nach der dritten Stufe

hat die Rechtsprechung keine weiteren Ausführungen gemacht. Dieses wohl deshalb nicht, weil sie wohl auch davon ausgeht, daß in Fällen der weiteren Ermäßigung oder Befreiung aus Billigkeitsgründen die Spezialvorschrift des § 6 GebGBbg Vorrang hat. Diese setzt jedoch voraus, daß ein entsprechender Antrag des Gebührenschuldners vorliegt. Somit kann in den Fällen, in denen kein Antrag gestellt wurde, und das dürfte überwiegend der Fall sein, die Anwendung der dritten Stufe nicht in Frage kommen. Eine diesbezügliche Begründung dürfte ausreichen, ist aber in jedem Fall erforderlich. Darüber hinaus ist bei beantragten Baugenehmigungen eine Billigkeitsentscheidung kaum anwendbar, da die Finanzierung des Bauvorhabens auch immer die anfallenden Gebühren beinhaltet.

Zu § 2 Abs. 4

Bei Prüfungen, die auf Antrag des Bauherrn nach § 70 Abs. 2 BbgBO oder nach § 69 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 70 Abs. 3 BbgBO durchgeführt werden, bedarf es der Ermittlung der Rohbausumme und der Bauwerksklasse durch den Prüfeningenieur nicht, da das Tarifverzeichnis hierfür eine Festgebühr vorsieht.

Zu § 4 Abs. 1

Bei der Rohbausumme handelt es sich um ein Produkt aus dem landeseinheitlich festgesetzten Rohbauwert pro Kubikmeter und dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, die einzig und allein der einheitlichen Gebührenermittlung dient. Der in der Tabelle der Rohbauwerte angegebene Rohbauwert pro Kubikmeter berücksichtigt nur eine einfache Bauausführung. Mehrkosten dürfen jedoch nicht aufgrund einer aufwendigen Bauausführung, sondern nur für eine besondere Gründung oder für Außenwandverkleidungen, für die jeweils ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß, ermittelt und in der Gebührenberechnung einbezogen werden.

Der landeseinheitliche Berechnungsgrundsatz gewährleistet, daß im Land Brandenburg für vergleichbare (typisierte) Bauvorhaben keine unterschiedlichen Gebühren erhoben werden und somit dem Gleichheitsgrundsatz entsprochen wird. Aus dem Gleichheitsgrundsatz ist abzuleiten, daß Vorteile, die dadurch entstehen können, daß eine Baumaßnahme besonders preisgünstig durch Eigenleistung oder billige Arbeitskräfte errichtet wird, nicht berücksichtigt werden können. Das gleiche gilt für günstige und somit nicht ortsübliche Einkaufsmöglichkeiten durch ein besonderes kaufmännisches Geschick oder durch die besondere Gunst der Verhältnisse. Das Zugrundelegen der tatsächlichen Rohbaukosten für die Gebührenermittlung ist auch im Einzelfall nicht zulässig.

Das Prinzip der gleichen Gebühren für vergleichbare Bauvorhaben kann somit nicht durch eine besonders günstige Bauausführung durchbrochen werden.

Zu § 4 Abs. 2

Die Herstellungskosten sind nach § 4 Abs. 3 BauGebO zu ermitteln. Die tatsächlichen Herstellungskosten dürfen zur Gebührenermittlung nicht in Ansatz gebracht werden. Im übrigen gelten die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 BauGebO sinngemäß.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Prüfung bautechnischer Nachweise ist entsprechend § 8 Abs. 1 und 2 GebGBbg für den Bund und das Land Brandenburg grundsätzlich gebührenfrei.

Nur in Fällen, in denen die Baudienststelle des Bundes oder des Landes vorher die Übernahme der Kosten für die Prüfung bautechnischer Nachweise durch einen Prüfeningenieur schriftlich erklärt hat, können diese abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 GebGBbg erhoben werden.

Die Prüfung durch einen Prüfeningenieur ist denkbar, wenn eine unverzügliche Prüfung stattfinden soll und die Bauaufsichtsbehörde diese jedoch nicht zeitgerecht erbringen kann.

Zu § 6 Abs. 2

Diese einschränkende Regelung gilt nur für Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Gebühren für Vorbescheide.

Bei sonstigen Gebühren im Baugenehmigungsverfahren ist § 8 GebGBbg zu beachten.

3. Hinweise zum Gebührenverzeichnis

Zu Tarifstelle 1.2

Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Liegen beide Ermäßigungstatbestände vor, so ist die günstigere Ermäßigung nach den Tarifstellen 1.2.1 oder 1.2.2 zu gewähren. Die Ermäßigung ist stets vor der Anrechnung von Gebühren vorzunehmen.

Beispiel 1: (Baugenehmigung für ein gefördertes Familienheim mit Vorbescheid)

Gezahlte Gebühr für den Vorbescheid nach Tarifstelle 1.7.1	1.000 DM
Berechnung der Gebühr für die Baugenehmigung:	
Tarifstelle 1.1.1 (Gebühr)	3.400 DM
Tarifstelle 1.2.2 (50 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1)	1.700 DM
Tarifstelle 1.2.3 (50 % Anrechnung der Gebühr für den Vorbescheid)	./ 500 DM
noch zu zahlen	<u>1.200 DM</u>

Beispiel 2: (Gleiche Bauanträge und Gebäude mit einem städtebaulichen Vorbescheid)

Gezahlte Gebühr für den städtebaulichen Vorbescheid nach Tarifstelle 1.8.1	1.800 DM
Berechnung der Gebühr für die Baugenehmigung:	
Tarifstelle 1.1.1 (Gebühr)	3.600 DM
Tarifstelle 1.2.1 (60 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1)	2.160 DM
Tarifstelle 1.2.4 (volle Anrechnung der Gebühr für den städtebaulichen Vorbescheid)	./ 1.800 DM
noch zu zahlen	<u>360 DM</u>

Beispiel 3: (Bauanzeige mit einem städtebaulichen Vorbescheid)

Gezahlte Gebühr für einen städtebaulichen Vorbescheid nach Tarifstelle 1.8.1	1.800 DM
Berechnung der Gebühr für die Bauanzeige:	
Tarifstelle 1.1.3 (Gebühr)	1.800 DM
<hr/>	
Tarifstelle 1.2.6 (50 % Anrechnung der Gebühr für den städtebaulichen Vorbescheid)	./ 900 DM
<hr/>	
noch zu zahlen	<u>900 DM</u>

Zu Tarifstelle 1.2.1

Gleiche Gebäude oder andere gleiche bauliche Anlagen bedeutet: gleiche Bauvorlagen.

Spiegelbildliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

Die Gleichzeitigkeit ist erfüllt, wenn die Bauanträge oder Bauanzeigen zusammen, d. h. ohne nennenswerten zeitlichen Unterschied vorgelegt werden, daß eine gleichzeitige Bearbeitung aller Bauanträge ermöglicht wird.

Es ist unerheblich, ob ein Bauherr oder mehrere Bauherren am Verfahren beteiligt sind.

Zu Tarifstelle 1.2.2

Macht ein Bauherr Gebührenermäßigung nach dieser Tarifstelle geltend, so kann diese nur gewährt werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorgelegt wird.

Wird der Bewilligungsbescheid erst nach Erteilung der Baugenehmigung, aber noch vor der Fertigstellung des Rohbaus vorgelegt, so ist die Gebührenermäßigung nachträglich zu gewähren und die zuviel gezahlte Gebühr zu erstatten.

Der Errichtung eines Familienheimes steht der öffentlich geförderte Ausbau und die Erweiterung bestehender Gebäude im Sinne von § 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Schaffung von eigengenutzten Wohnungen gleich.

Zu Tarifstelle 1.3

Bei den Tarifstellen 1.3.6 bis 1.3.10 handelt es sich um Rahmengebühren, für die bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien werden bei Werbeanlagen entscheidend durch die Größe der Ansichtsfläche, die für die Werbung zur Verfügung steht, bestimmt. Zur ermessensfehlerfreien Ermittlung der Gebühr für eine Werbeanlage kann daher auch die Größe der Ansichtsfläche herangezogen und entsprechend berücksichtigt werden. Als Ansichtsfläche gilt bei unregelmäßiger Form der Werbeanlagen das Rechteck, das die Anlage umschließt. Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Beträge je angefangene m² Ansichtsfläche zugrunde gelegt werden:

- Tarifstellen	1.3.6, 1.3.7	10 DM
- Tarifstelle	1.3.8	20 DM
- Tarifstelle	1.3.9	30 DM
- Tarifstelle	1.3.10	50 DM

Zu Tarifstelle 2.4

Es gilt sinngemäß die Regelung zu Tarifstelle 1.2.1.

Zu Tarifstelle 3.1

Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.

Zu Tarifstelle 4.3.6

Bei der Festsetzung der Gebühr für Anordnungen zur Gefahrenabwehr ist § 6 GebGBbg zu beachten.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 1994 (ABl. S. 1098) außer Kraft.

**Anlage 1
zur VVBauGebO****Muster- Kostenbescheid**Name
Prüfingenieur

Ort, Datum

EinschreibenAnschrift
des KostenschuldnersBauvorhaben:
Bauherr:
Entwurfsverfasser:
Fachplaner:

Prüfung der bautechnischen Nachweise

K O S T E N B E S C H E I D

Sehr geehrte

 Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises der Stadt

.....

 Das Bautechnische Prüfamnt

hat mir gemäß § 11 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren und über die bautechnische Prüfung (Bauprüfungsverordnung - BauPrüfV) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 25) die Prüfung der bautechnischen Nachweise für das o. a. Bauvorhaben übertragen.

Die Prüfung ist abgeschlossen. Das Ergebnis habe ich der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt.

Nach § 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

Ich bitte Sie, den zu zahlenden Betrag spätestens bis zum
auf mein Konto

Konto-Nr.:
bei der
Bankleitzahl:

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei mir unter der vorgenannten Adresse oder beim Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen - Bautechnisches Prüfamts - Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, als der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage 2
zur VVBauGebO**

M u s t e r - K o s t e n b e s c h e i d

Name
Prüfingenieur

Ort, Datum

Einschreiben

Anschrift
des Kostenschuldners

Bauvorhaben:
Bauherr:
Entwurfsverfasser:
Fachplaner:

Prüfung der bautechnischen Nachweise

K O S T E N B E S C H E I D

Sehr geehrte

Sie haben bei mir die Prüfung der bautechnischen Nachweise für das o. a. Bauvorhaben gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren und über die bautechnische Prüfung (Bauprüfungsverordnung - BauPrüfV) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 25) beantragt. Die Prüfung ist abgeschlossen. Der nach § 70 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), in Verbindung mit § 12 Abs. 5 BauPrüfV vorgeschriebene Prüfbericht ist beigelegt.

Gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGebO) vom 24. Februar 1998 (GVBl. II S. 237) berechne ich meine Kosten wie folgt:

Berechnung der Rohbausumme:

Brutto-Rauminhalt x Rohbauwert DM/m³ = Rohbausumme

Bauwerksklasse:

Gebühren:

Tarifstelle	Text der Tarifstelle	DM
.		
.		
.		
.		
.		

Auslagen:

.

.

Gesamtbetrag (einschließlich MWSt): _____

abzüglich Vorschußzahlung/Sicherheitsleistung: _____

zu zahlender Betrag: _____

Mehrwertsteuer: _____

Nach § 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig. Ich bitte Sie, den zu zahlenden Betrag spätestens bis zum
auf mein Konto

Konto-Nr.:
bei der
Bankleitzahl:

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei mir unter der vorgenannten Adresse oder beim Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen - Bautechnisches Prüfamt - Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, als der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Änderung der Standesamtsbezirke
Langengrassau, Lieberose und Luckau
(Landkreis Dahme-Spreewald)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 2. März 1998

Durch den Zusammenschluß der Gemeinden Bornsdorf und Weißack zur Gemeinde Berstequell und der Gemeinden Gehren, Langengrassau, Waltersdorf und Wüstermarke zur Gemeinde Heideblick umfaßt die Zuständigkeit des Standesamtes Langengrassau mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 die Gemeinden Beesdau, Berstequell, Falkenberg, Goßmar, Heideblick, Pitschen-Pickel und Walddrehna.

Das Standesamt führt die Bezeichnung „Standesamt Heideblick“.

Nach der Eingliederung der Gemeinde Goschen mit Wirkung vom 1. Januar 1995, der Gemeinde Trebitz mit Wirkung vom 1. Juni 1997 und der Gemeinde Blasdorf mit Wirkung vom 29. Dezember 1997 in die Stadt Lieberose und durch Zusammenschluß der Gemeinden Goyatz-Guhlen und Siegadel zur Gemeinde Goyatz mit Wirkung vom 1. Juni 1997 umfaßt die Zuständigkeit des Standesamtes Lieberose die Gemeinden Doberburg, Goyatz, Jamlitz, Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz, Leeskow, Lieberose, Mochow, Ressen-Zaue, Speichrow und Ullersdorf.

Nach der Eingliederung der Gemeinde Gießmannsdorf in die Stadt Luckau mit Wirkung vom 30. November 1997 umfaßt der Standesamtsbezirk Luckau die Gemeinden Bergen, Cahnisdorf, Drahnisdorf, Duben, Egisdorf, Freesdorf, Fürstlich Drehna, Görlsdorf, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Luckau, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau und Zöllmersdorf.

**Übertragung der Zuständigkeit
für das Erstellen von Verdienstbescheinigungen
für den Arbeitsbereich Abwicklungen**

Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
Vom 10. März 1998

1. Die Zuständigkeit für das Erstellen von Verdienstbescheinigungen für den Arbeitsbereich Abwicklungen, soweit diese Gehaltsunterlagen von Beschäftigten ehemaliger Einrichtungen, die durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg abgewickelt worden sind, betreffen, ist dem Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg übertragen worden.
2. Die Aufgabenübertragung ist mit Wirkung vom 17. Februar 1998 erfolgt.

**Öffentliches Auftragswesen
Verdingungsordnung für Leistungen -
ausgenommen Bauleistungen, Teil B (VOL/B)
Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen**

Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
im Einvernehmen mit
dem Ministerium der Finanzen und
dem Ministerium des Innern
Vom 4. März 1998

1. Die vom Deutschen Verdingungsausschuß für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (DVAL) - erarbeitete Neufassung des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A) ist im Bundesanzeiger Nr. 163 a vom 2. September 1997 bekanntgemacht worden. Mit derselben Bekanntmachung wurden auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der VOL) veröffentlicht. Die VOL/B - Ausgabe 1997 - unterscheidet sich gegenüber der Ausgabe 1993 lediglich im § 18, bei dem eine Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und das WTO-Dienstleistungsabkommen (GATS)¹ vorgenommen wurde.
2. Die VOL/B - Ausgabe 1997 - wird hiermit eingeführt und ist gemäß § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit Nr. 2.11 der VV zu § 55 LHO und § 9 Nr. 2 VOL/A von den Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg und - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - von den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 105 LHO) als Allgemeine Vertragsbedingung für die Ausführung von Leistungen zu vereinbaren.
3. Die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Ämter, die Gemeinden, Zweckverbände und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die § 29 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung unmittelbar Anwendung findet, haben entsprechend zu verfahren.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Runderlaß vom 22. Februar 1994 (ABl. S. 174) wurde bereits mit Runderlaß vom 27. November 1997 (ABl. S. 1005) aufgehoben.

¹ WTO: World Trade Organisation

GATS: General Agreement on Trade in Services

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

380

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 12 vom 3. April 1998

**Amtliches Eichwesen
Bekanntmachung der Richtlinien zur Behandlung
von Verstößen gegen Vorschriften des Einheiten-
und Eichrechts (mit Ausnahme der
Fertigungspackungsvorschriften)
durch die zuständigen Behörden**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Vom 1. März 1998

1. Die vom Bund-Länder-Ausschuß „Gesetzliches Meßwesen“ auf seiner Sitzung am 5./6. Mai 1997 angenommenen Richtlinien zur „Behandlung von Verstößen gegen Vorschriften des Einheiten- und Eichrechts“ werden in Brandenburg angewendet.
2. Der in den o. g. Richtlinien enthaltene bundeseinheitliche Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen das Einheiten- und Eichrecht basiert auf dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302).
3. Die Richtlinien können im Landesamt für das Meß- und Eichwesen und in den zuständigen Eichämtern (03 31/28 49 00) eingesehen werden.

**Durchführung der Beamtenversorgungs-
Übergangsverordnung - BeamtVÜV -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 9. März 1998

Nachstehend gebe ich im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1994 (ABl. S. 1650) das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Februar 1998 bekannt:

**Verwendung von Beamten und Richtern im
Beitrittsgebiet - § 3 Abs. 1 BeamtVÜV**

In Nr. 4.2 meines Rundschreibens vom 19. Oktober 1994 habe ich darauf hingewiesen, daß die Zeit der Aufbauhilfe doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird, wenn sie **ununterbrochen** mindestens ein Jahr gedauert hat.

Eine Einschränkung dahingehend, daß bei langen Krankheitszeiten **während** der Zeit der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet eine Doppelanrechnung der Krankheitszeiten nicht in Frage kommt, ergibt sich weder aus § 3 BeamtVÜV noch aus dem Rundschreiben vom 19. Oktober 1994. Im Hinblick auf mögliche Verwaltungsstreitverfahren sollte daher in Fällen, in denen längere Erkrankungen während der Zeit der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet vorliegen, die Doppelanrechnung gem. § 3 BeamtVÜV in vollem Umfang vorgenommen werden.

Wenn jedoch bereits die Aufnahme des Dienstes wegen einer Erkrankung nicht möglich war, kann die Doppelanrechnung frühestens ab dem Tag der Dienstaufnahme erfolgen, denn vorher liegt keine entsprechende Verwendung im Beitrittsgebiet vor.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0